

 <b>Kneipp</b> SKS <small>aktiv &amp; gesund</small>	<b>Qualitätsmanagementsystem in der SKS</b>
	QM – Dokument
	<b>Schulordnung</b> P:\Qualitätsmanagement\Gesetzliche Bestimmungen-Vorschriften-Merkblätter\Schulordnung.doc

## Schulordnung der Sebastian-Kneipp-Schule

Die Sebastian-Kneipp-Schule (SKS) ist eine private Berufsfachschule und eine Institution, an der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Sie ist eine Bildungs- und Begegnungsstätte, an der respektvoller gegenseitiger Umgang, Akzeptanz und Toleranz sowie angemessene Hilfsbereitschaft gepflegt werden sollen. Schulträger und Schulleitung wollen hierfür Voraussetzungen schaffen und erlassen deshalb die folgende Schulordnung:

### § 1 Unterricht

Die Schüler (m/w/d) der SKS sind zur Teilnahme am Unterricht und allen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (BFSO HeilB § 15). Über die Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung im begründeten Einzelfall auf Antrag (s. a. § 11 dieser Ordnung).

### § 2 Probezeit

Als Probezeit in den Klassen der Massageschule und den Pt 36 Klassen gelten die ersten 6 Ausbildungsmonate.  
In den Pt 18 – Klassen sind es die ersten 3 Ausbildungsmonate.

### § 3 Praktische Ausbildung

Die Praktische Ausbildung findet in Krankenhäusern, Kliniken und anderen Einrichtungen statt, mit denen die SKS vertragliche Vereinbarungen geschlossen hat. Die betreuenden Lehrkräfte (m/w/d) sowie die verantwortlichen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung haben den Schülern (m/w/d) gegenüber Weisungsbefugnis.  
Während der fachpraktischen Ausbildung gilt für Schüler (m/w/d) uneingeschränkt die gesetzliche Schweigepflicht (§203 StGB).

### § 4 Öffnungszeiten

Die Schule ist von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr - 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet – nach Rücksprache mit Klassenlehrer (m/w/d) und Hausmeister zum Lernen und Üben auch länger, sowie ggf. am Wochenende.  
Die Öffnungszeiten des Sekretariats und der Bücherei können den jeweiligen Aushängen entnommen werden.

### § 5 Sprechzeiten der Schulleitung und der Lehrkräfte

Schulleitung und Lehrkräfte (m/w/d) stehen den Schülern (m/w/d) bei Problemen gerne zur Verfügung. Wir haben absichtlich keine festen Sprechzeiten eingeführt, um flexibel auf Gesprächsterminwünsche eingehen zu können.

	<b>Qualitätsmanagementsystem in der SKS</b>
	QM – Dokument
	<b>Schulordnung</b> P:\Qualitätsmanagement\Gesetzliche Bestimmungen-Vorschriften-Merkblätter\Schulordnung.doc

- § 6 Ordnung und Sauberkeit  
Schüler (m/w/d) der SKS bereiten sich auf einen Gesundheitsberuf vor; Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie persönliche Hygiene sind für diese Berufe selbstverständlicher Standard. Deshalb erwartet die Schulleitung den gleichen Standard auch in der Schule:  
Während des Unterrichts sind Hausschuhe oder Sandalen zu tragen. Mäntel, Jacken, Anoraks o. Ä., sowie Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen und den dort vorhandenen Schränken aufzubewahren. Auch die vor den Klassenzimmern angebrachten Garderobenhaken können benutzt werden.  
Im Praxisunterricht ist eine Sportbekleidung Pflicht.  
Durch die Klassenlehrer (m/w/d) wird jede Woche ein Ordnungsdienst bestimmt. Dieser Dienst ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum und in den Schulküchen. Die entsprechenden Schüler verlassen zuletzt den Unterrichtsraum, sie sorgen dafür, dass Ordnung und Sauberkeit hergestellt sind.  
Aus Gründen der Betriebssicherheit und der Sauberkeit sind **Ballspiele jeder Art** in allen Schulräumen, sowie auf den Gängen der Schule verboten. Ausgenommen sind Unterrichte im Gymnastiksaal, die durch Lehrer (m/w/d) beaufsichtigt werden.
- § 7 Essen und Trinken in den Schulräumen  
Essen ist in **allen Schulräumen** - ausgenommen in den Aufenthaltsräumen / Küchen - nicht gestattet.  
Trinken ist in den Theorieräumen während des Unterrichts gestattet, solange sich die Lehrkraft (m/w/d) dadurch nicht gestört fühlt. **In die Praxisräume dürfen lediglich Getränke in unzerbrechlichen Behältnissen mitgebracht werden.**
- § 8 Elektrische Geräte in den Klassenzimmern  
Elektrische Geräte (wie z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw.) dürfen aus sicherheitsrelevanten Gründen in den Schulräumen nicht benutzt werden.
- § 9 Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände  
Die Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände der Schule sind pfleglich zu behandeln. Für fahrlässige oder absichtliche Beschädigung von Schuleigentum muss Schadensersatz geleistet werden. Jede, auch schuldlose Beschädigung von Schuleigentum ist der Schulleitung unverzüglich nach Feststellung zu melden.  
Skripten/Kopien für den Unterricht werden von der Schule kostenfrei gestellt. Private bzw. sonstige Skripten/Kopien kosten 0,15 Euro (schwarz-weiß) und 0,25 Euro (farbig) PRO SEITE.
- § 10 Urheberrecht, Verbreitung von Schrift- und Bilddokumenten  
Für schriftliche Unterlagen jeder Art, die für schulische oder anderweitige Zwecke von Lehrern (m/w/d) oder weiteren Mitarbeitern der Sebastian-Kneipp-Schule oder in deren Namen ausgegeben wurden (Personen und Zeitraum spielen dabei keine Rolle) besteht ein Urheberrecht der Schule. Eine Weiterverbreitung ist ohne Genehmigung der Schulleitung grundsätzlich untersagt und wird sowohl disziplinarisch als auch zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt. Fotos dürfen im Unterricht oder während anderer schulischer Veranstaltungen nur mit Genehmigung der Lehrkraft (m/w/d) gemacht werden. Für die Verbreitung, v. a. auch auf elektronischem Weg, muss die Genehmigung der Lehrkraft (m/w/d) und der Schulleitung eingeholt werden.

 <small>aktiv &amp; gesund</small>	<b>Qualitätsmanagementsystem in der SKS</b>
	QM – Dokument
	<b>Schulordnung</b> P:\Qualitätsmanagement\Gesetzliche Bestimmungen-Vorschriften-Merkblätter\Schulordnung.doc

#### § 11 Pünktlichkeit und Fehlzeiten

Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht in der Schule und im Praktikumseinsatz teilzunehmen. Die Klassenlehrer (m/w/d) kontrollieren die Anwesenheit und tragen die Fehlzeiten der Schüler (m/w/d) ein.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts führen zu folgender Fehlzeitenberechnung:

- Jede begonnene Unterrichtseinheit (UE) wird als Fehlzeit angerechnet.
- Beispiele:  
Erscheinen des Schülers um 8:10 Uhr führt zu einem Eintrag der Fehlzeit einer UE.  
Erscheinen des Schülers um 8:55 Uhr führt zu einem Eintrag der Fehlzeit von 2 UEs.  
Verlassen des Unterrichts um 15:00 Uhr führt zu einem Eintrag der Fehlzeit von 2 UEs.
- Es liegt im Ermessen der Schulleitung und/oder der betreffenden Lehrkraft (m/w/d), in begründeten Ausnahmefällen (z. B. verspätetes Erscheinen aufgrund „höherer Gewalt“) den Schüler von der Anrechnung der Fehlzeiten zu entbinden.
- Alle darüber liegenden Fehlzeiten werden in halben und ganzen Tagen gerechnet
- Befreiungen von bis zu einer Unterrichtsstunde werden nicht als Fehlzeit gerechnet, wenn sie von dem jeweiligen Fachlehrer (m/w/d) gewährt wurden.
- Befreiungen bis zu einem halben Tag können durch den **Klassenlehrer** (m/w/d) oder im Ausnahmefall einen anderen hauptamtlichen Lehrer (m/w/d) erteilt werden. Dies gilt auch für die Praktische Ausbildung!
- Bei Abwesenheit von mehr als einem halben Tag, muss ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe bei der Schulleitung gestellt werden.

Anträge auf **Befreiung** oder **Beurlaubung** haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn **zwingende** Gründe vorliegen.

#### § 12 Krankmeldung

Krankmeldungen erfolgen **am Tag der Erkrankung per Mail an [info@kneippschule.de](mailto:info@kneippschule.de) bis spätestens 08.00 Uhr im und ggf. in der Einsatzstelle.**

Krankmeldungen während des Unterrichtes oder in den Pausen erfolgen **grundsätzlich schriftlich** auf dem dafür vorgesehenen Formular. Dies muss einer hauptamtlichen Lehrkraft (m/w/d) **persönlich ausgehändigt werden.**

An Tagen, an denen **angekündigte Leistungsüberprüfungen** stattfinden, gilt eine Krankmeldung und das erforderliche ärztliche Attest **grundsätzlich für den ganzen Tag.**

#### § 13 Ärztliches Attest

Bei **Krankmeldungen für mehr als 2 Tage** und bei **Nichtteilnahme an angekündigten Leistungskontrollen** (schriftlich/mündlich/praktisch) muss der Schulleitung außerdem **schnellstmöglich ein ärztliches Attest** vorgelegt werden.

#### § 14 Anwesenheitspflicht / Unfallversicherung

An Tagen, an denen Praxisnoten gemacht werden, besteht für Schüler **grundsätzlich Anwesenheitspflicht! Schüler, die die Schule trotzdem verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, d. h. sie sind dann nicht unfallversichert! Sie müssen sich auf jeden Fall im Sekretariat, über die Anwesenheitsliste, abmelden und auch wieder anmelden!**

 <small>aktiv &amp; gesund</small>	<b>Qualitätsmanagementsystem in der SKS</b>
	QM – Dokument
	<b>Schulordnung</b> P:\Qualitätsmanagement\Gesetzliche Bestimmungen-Vorschriften-Merkblätter\Schulordnung.doc

- § 15 Benutzung von Handys  
Die Benutzung von Handys während des Unterrichts ist untersagt. In der Unterrichtszeit müssen Handys auf Lautlos gestellt werden.  
Zusatz zu § 10 Handyverbot  
§ 10 Bei Nichteinhaltung des Verbotes kommt die zeitweise Wegnahme des Handys als erzieherische Maßnahme durch die Lehrkraft (m/w/d) in Betracht. Das Handy wird im Sekretariat oder bei der Schulleitung aufbewahrt, **es wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen!**
- § 16 Klassensprecher/ Schülersprecher  
a) Die Klassen wählen nach einer angemessenen Zeit zwei Klassensprecher(m/w/d). Die Klassensprecher (m/w/d) haben eine Vermittlungsfunktion zwischen Klasse und Lehrerschaft, sie sind Ansprechpartner (m/w/d) für die Schulleitung und gehören der Schülermitverwaltung an.  
b) Einmal im Jahr wählen die Klassensprecher (m/w/d) einen Schulsprecher (m/w/d), näheres regelt eine eigene Anordnung.
- § 17 Aufenthalt im Wohnheimbereich  
Der Aufenthalt im Wohnheimbereich ist Schülern, die dort nicht wohnen nur im Zusammenhang mit der Bildung von Lerngruppen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung gestattet. Insbesondere ist diesen die Benutzung der Küchen untersagt!
- § 18 Schwarzes Brett  
Jeder Schüler (m/w/d) ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über die Aushänge am schwarzen Brett zu informieren.
- § 19 Parkplatz  
Parkplätze stehen den Schüler (m/w/d), die einen Parkausweis erworben haben, auf dem Parkplatz an der Ostseite zur Verfügung. Auf dem Schulgelände ist **Schrittgeschwindigkeit** vorgeschrieben. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Verwarnung, im Wiederholungsfall ein sofortiges Fahr- und Parkverbot für den gesamten Verkehrsbereich der Schule.
- § 20 Fahrstuhl  
Der Fahrstuhl ist nur von Behinderten und zum Gepäcktransport zu benutzen.
- § 21 Witterungsbedingter Unterrichtsausfall  
Witterungsbedingter Unterrichtsausfall findet an unserer Schule statt, wenn dies von der Regierung von Schwaben oder der Koordinierungsstelle des staatlichen Schulamts Unterallgäu angeordnet wird.  
Diese Anordnungen müssen über autorisierte Radiosender (Bayern 3, Antenne Bayern, RSA) bekannt gegeben werden.
- § 22 Rauchen in der Schule  
Das Rauchen ist im Schulgebäude, im Wohnheim und auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem Verweis, im Wiederholungsfall mit verschärftem Verweis geahndet. Diese Regelung gilt auch für das Gelände der benachbarten Schule.
- § 23 WLAN-Nutzung  
Die Nutzung des WLANs ist ausschließlich mit den eigenen Geräten (Handy/Laptop) in der SKS zulässig. Es gelten die Nutzungsvereinbarungen für den WLAN-Zugang.

	<b>Qualitätsmanagementsystem in der SKS</b>
	QM – Dokument
	<b>Schulordnung</b> P:\Qualitätsmanagement\Gesetzliche Bestimmungen-Vorschriften-Merkblätter\Schulordnung.doc

§ 24 Verstöße gegen die Schulordnung

Verstöße gegen die Schulordnung werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung, im Wiederholungsfall oder im Fall eines entsprechend schweren Verstoßes mit einer dem BayEUG entsprechenden Disziplinarmaßnahme geahndet.

Bei minderjährigen Schülern (m/w/d) wird die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen den Erziehungsberechtigten (m/w/d) mitgeteilt.

Drei verschärfte Verweise können nach entsprechender Ankündigung zur sofortigen Kündigung des Ausbildungsvertrages führen.

§ 25 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayEUG bzw. der BFSO-HeilB in der jeweils aktuellen Fassung.

Bad Wörishofen, den 21.09.2022

gez. Schulleitung